

Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Schömberg über die Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls zum 01.04.1976
(Inkrafttreten: 01.04.1976)

Der LANDKREIS CALW

vertreten durch Landrat Günter Pfeiffer
- im nachfolgenden Landkreis genannt -

u n d

die Gemeinde / ~~Stadt~~ Schömberg

vertreten durch Bürgermeister Brugger
- im nachfolgenden Gemeinde genannt -

schließen auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 Landesabfallgesetz vom 18. November 1975 (Ges.Bl.S.757) folgende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

- (1) Der Landkreis überträgt der Gemeinde die Aufgabe des Zinsammelns und Beförderns des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls (Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle).
- (2) Die Gemeinde regelt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und erläßt insbesondere die erforderlichen Satzungen.
- (3) Die Gemeinde hat die abfallrechtlichen Vorschriften, die Abfallsatzung des Landkreises, soweit sie auf die Gemeinde Anwendung findet, sowie die Weisungen der Wasserbehörden und der technischen Fachbehörden zu beachten.

§ 2

- (1) Der Abfall, der auf dem Gemeindegebiet anfällt, ist zur Beseitigungsanlage S i m m o z h e i m zu verbringen. Der Landkreis kann aus betriebstechnischen oder anderen zwingenden Gründen verlangen, den Abfall zu einer anderen Beseitigungsanlage des Landkreises zu verbringen.
- (2) Die Gemeinde hat zu gewährleisten, daß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung keine vom Landkreis durch die Abfallsatzung ausgeschlossenen Stoffe auf den Beseitigungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erstreckt sich auch auf den wild innerhalb des Gemeindegebiets abgelagerten Müll.

§ 3

- (1) Bei der Anlieferung des Abfalls auf die Beseitigungsanlagen des Landkreises sind die Benutzungsordnungen und die Weisungen des Landkreises zu beachten.
- (2) Die Tage für die regelmäßige Anfuhr von Abfall auf die Beseitigungsanlagen werden im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landkreis unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse der Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises festgelegt.

§ 4

- (1) Die Gebühr für die Abfallbeseitigungs~~anlage~~ wird von der Gemeinde durch Satzung festgelegt und eingezogen.
- (2) Der Landkreis erhebt von der Gemeinde für die Beseitigung des Abfalls in seinen Beseitigungsanlagen nach Maßgabe seiner Abfallsatzung eine Gebühr.

§ 5


Die Gemeinde trägt die Haftung bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung läuft auf die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sie von beiden Teilen unter Beachtung einer Frist von 1 Jahr gekündigt werden.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.

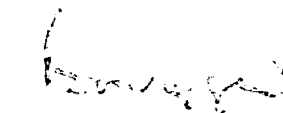
Calw, den 30. Juni 1976

Für den
LANDKREIS CALW


Pfeiffer
Landrat

Schömberg, den 13.10.1976

Für die
Gemeinde / Stadt


Brugger
Bürgermeister